



STADT
EGGENFELDEN

84302 Eggenfelden, 23.07.2026
Postfach 12 61
Tel. Durchwahl: 08721 / 708 - 28
Telefax: 08721 / 708 - 63
E-Mail: tanja.haas@eggenfelden.de
Sachbearbeiter: Frau Haas

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 17.12.2025

„[...] mit E-Mail vom 20.11.2025 übersandten Sie uns die Unterlagen für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit DB 98 i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplans Wetzlhof IV mit der Bitte um Stellungnahme. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Wir verweisen jedoch auf folgende Grundsätze und Bestimmungen:

Wasserversorgung / Grundwasser / Wasserschutzgebiete

Das Wohngebiet ist an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Eggenfelden anzuschließen. Im Hinblick auf die an die Grenze gelangte Kapazität der Wassergewinnungsanlage sowie dem anstehenden Sanierungsbedarf, erscheint der Anschluss weiterer Abnehmer wenig hilfreich.

Eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers ist sicherzustellen. Die Stadtwerke Eggenfelden sollen auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hinwirken. Hierzu sollen Sie die Wasserverluste in Ihren Einrichtungen geringhalten und den Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser informieren.

Abwasserentsorgung / Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan sind „Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung des Niederschlagswassers [...] im Bebauungsplan in den Festsetzungen verankert.“ Ein Blick in die Festsetzungen verrät, dass die Versickerung lediglich „erwünscht“ ist. Da nach § 55 Abs. 2 WHG Niederschlagswasser vorrangig ortsnahe versickert werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, erachten wir die Festsetzung von Flächen für die Wasserwirtschaft für sinnvoll. Für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFriV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind. Eine flächenhafte (breitflächige) Versickerung ist anzustreben. Untersuchungen zur Sickerfähigkeit des Bodens sind durchzuführen. Auf Basis dessen sollte ein Gesamtplan für die Entwässerung erarbeitet und die nötigen Flächen im Bebauungsplan verankert werden. Ziel der gemeindlichen Planung soll sein, Niederschlagswasser zur Versickerung zu bringen und kein bzw. möglichst wenig Wasser in ein Gewässer einzuleiten.

Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete / Gewässer

Die Kommunen tragen die Verantwortung, bei der Ausweisung neuer Baugebiete die wasserwirtschaftlichen Belange (u.a. Schutz vor wildabfließendem Wasser) in der Planung zu berücksichtigen. Eine frühzeitige Betrachtung der Risiken und möglicher Gegenmaßnahmen ermöglicht die Entwicklung von Planungsalternativen mit Steigerung attraktiver städtebaulicher Nutzbarkeit und Verringerung des Schadensrisikos durch Wasser. Dies gilt nicht nur für Gebiete in unmittelbarer Nähe zu einem Gewässer, sondern auch hinter Hochwasserschutzanlagen (zum Beispiel hinter Deichen) und gleichermaßen auch abseits von Gewässern, wo Starkregenereignisse zu lokalen Überschwemmungen führen können. Bereits in den Grundzügen der Bauleitplanung (Parzellierung, Straßentrassierung, Geländemodellierung) sind daher Wassergefahren frühzeitig und ausreichend zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollten die Festsetzungs- und Hinweismöglichkeiten in den Bebauungsplänen konsequent genutzt werden, um zukünftige Schäden und die Risiken für Leib und Leben zu minimieren.

Durch das Planungsgebiet verläuft ein Abflussweg mit mäßigem Abfluss im Starkregenfall.



Abbildung 1: Auszug aus den HiOS-Karten

Es wird darauf verwiesen, dass Starkregenniederschläge vor allem auf Grund der prognostizierten Klimaänderungen an ihrer Häufigkeit und Intensität zunehmen. Um nachteiligen Auswirkungen vorzubeugen, wird empfohlen, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und schadlohe Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.“